

Vorblatt

Problem:

Hoher Anteil an abgebrochenen Lehrausbildungen und nicht bestandenen Lehrabschlussprüfungen. Geringe Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen und Betrieben in bestimmten Bereichen.

Ziel:

Vermeidung von Drop Outs im Rahmen der betrieblichen Lehrausbildung und Erhöhung der Ausbildungsbeteiligung insbesondere in Bereichen mit wenigen Ausbildungsbetrieben oder Lehrlingen.

Inhalt /Problemlösung:

Gezielte Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für Betriebe und Lehrlinge.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**– Finanzielle Auswirkungen:**

Die durch gesetzlich festgelegte Mittel aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds vorgegebenen Gesamtausgaben werden nicht erhöht.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Gewährleistung einer nachhaltigen Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen und Sicherung des Fachkräftebedarfs der österreichischen Betriebe durch Steigerung der Ausbildungsqualität.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es wird keine Erhöhung der Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die Lehrausbildung und der Abschluss der Lehre tragen zur Vermeidung sozialer Probleme bei.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Durch die Förderung der Ausbildungen insbesondere auch für junge Frauen werden deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt und auf ein höheres Erwerbseinkommen verbessert.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Zahl der Auflösungen von Lehrverhältnissen, die vor Abschluss der Lehre erfolgen, ist nach den dazu vorliegenden Forschungsergebnissen im Steigen begriffen. So hatten etwa nach einer aktuellen Analyse des Lehrstellenmarkts (Synthesis Forschung: „Lehrlingsausbildung: Angebot und Nachfrage. Entwicklungen und Prognosen 2010 bis 2015, Wien 2011) im Jahr 2010 bei 44 % aller Auflösungen von Lehrverhältnissen die Jugendlichen die Lehrzeit noch nicht zur Gänze durchlaufen. Mehr als die Hälfte dieser vorzeitigen Auflösungen erfolgte dabei bereits im ersten Lehrjahr. Wird ein Lehrverhältnis frühzeitig beendet, muss entweder ein neues Lehr- oder Ausbildungsverhältnis gefunden oder eine überbetriebliche Lehrausbildung angeboten werden.

Wird nach Beendigung der Schulpflicht gar keine Ausbildung begonnen oder diese vorzeitig abgebrochen, ist das ein sehr ernstzunehmendes Problem, weil mangelnde (Aus-)Bildung maßgeblich zu sozialer Ausgrenzung im späteren Leben beiträgt. Wer das (Aus-)Bildungssystem vorzeitig verlässt, wird mit höherer Wahrscheinlichkeit nur ein geringes Einkommen erzielen sowie öfter und länger arbeitslos sein. Eine Anhebung der Ausbildungsbeteiligung kann wesentlich dazu beitragen, das vorhandene Beschäftigungspotenzial auszuschöpfen und die Belastung der sozialen Systeme möglichst gering zu halten.

Daher ist es besonders wichtig, Maßnahmen zur Verstärkung der Ausbildungsbeteiligung insbesondere in Bereichen mit wenigen Ausbildungsbetrieben oder Lehrlingen zu setzen. Dafür sollen neue und zusätzliche Initiativen unterstützt werden. Um verstärkt den vorzeitigen Auflösungen im ersten Lehrjahr entgegenzuwirken können im Vorfeld vermehrt Berufsorientierung, Schnupperpraktika, Betriebsbesichtigungen und ähnliche Maßnahmen eingesetzt werden. Darüber hinaus soll der großen Anzahl an Auflösungen von Lehrverträgen sowohl durch die Lehrberechtigten als auch durch die Lehrlinge mit dem Aufbau geeigneter Unterstützungsstrukturen begegnet werden.

Von den 49 420 Lehrlingen, die im Jahr 2009 erstmals zur Lehrabschlussprüfung antraten, waren 40 814 (rund 82 %) erfolgreich. Die Zahl der Antrittsberechtigten dürfte um einiges höher gewesen sein. Damit konnte österreichweit im Jahr 2009 ungefähr jeder fünfte Lehrling das Ausbildungsziel, eine erfolgreiche Lehrabschlussprüfung abzulegen, nicht erreichen.

Für eine nachhaltige Absicherung des Ausbildungserfolgs wären daher zukünftig gezielte Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Betriebe und insbesondere benachteiligte Lehrlinge im Rahmen der betrieblichen Lehrstellenförderung anzubieten. Beispielhaft sind hier Maßnahmen wie Nachhilfe zum Ausgleich schulischer Defizite und zur Absicherung des LAP-Erfolgs, Information über berufliche Perspektiven, Anlaufstellen für Ausbildungsbetriebe und Lehrlinge in mobiler/aufsuchender Form, Mediation, Coachingmaßnahmen, Case Management-Maßnahmen, Leitfäden für Ausbildungsbetriebe etc. zu nennen.

Im Rahmen der betrieblichen Lehrstellenförderung wären in Hinkunft auch Initiativen zur Nach- bzw. Höherqualifizierung von Personen in Richtung einer Fachkräftequalifikation zu fördern, bei denen im Rahmen eines qualitätsgesicherten Prozesses eine Evaluierung des jeweiligen Standes der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse und darauf aufbauend eine Vermittlung der noch fehlenden Qualifikationen auf dem Niveau eines Lehrabschlusses stattfindet. Maßnahmen dieser Art haben sich in der Praxis schon bewährt und sollen hinkünftig forciert werden. Damit werden die Anerkennung von informell erworbenen Qualifikationen erleichtert und sowohl die Arbeitsmarktchancen von Personen ohne Berufsabschluss verbessert als auch ein Beitrag zur Reduktion des bestehenden Fachkräftemangels geleistet.

Im Rahmen des BAG können derzeit zur Förderung der betrieblichen Ausbildung lediglich Beihilfen an Lehrberechtigte gewährt werden. Zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung geeigneter Unterstützungsstrukturen wird daher eine entsprechende Ergänzung des BAG vorgeschlagen.

Da sich im Förderausschuss des Berufsausbildungsbeirats herausgestellt hat, dass die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zum Teil unterschiedliche Vorstellungen über eine sinnvolle Beihilfenstruktur haben, soll ergänzend zur Richtlinie des Förderausschusses eine vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlassene Richtlinie in Kraft treten.

Nach derzeit vorliegenden Schätzungen kann für das Jahr 2012 davon ausgegangen werden, dass von den zur besonderen Förderung und Beschäftigung Jugendlicher aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds zur Verfügung zu stellenden Mitteln rund 11,5 Mio. € für neue Beihilfen und zum Aufbau entsprechender Unterstützungsstrukturen zur Verfügung stehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Da der gesetzlich festgelegte Rahmen nicht verändert wird, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) und Z 11 (Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen) sowie des Art. 17 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu den Ziffern 1 bis 7 und 9 (§ 19c Abs. 1 bis 4 und Abs. 8 letzter Satz, Überschrift vor § 19d, § 19d Abs. 4, § 19e, § 19g Abs. 4, § 31b Abs. 1 und § 31c samt Überschrift):

Seit Inkrafttreten des Jugendbeschäftigungspaketes 2008, BGBl. I Nr. 82/2008, besteht die in den §§ 19b bis 19g und § 31b BAG verankerte Förderung der Lehrlingsausbildung. Damit soll dazu beigetragen werden, dass das System der beruflichen Erstausbildung der Lehre, welche eine hervorragende Verbindung zwischen betrieblich basierter Ausbildung und ergänzender Ausbildung in der Berufsschule darstellt, in ihrer Funktion als eine wesentliche Schiene für die Heranbildung und Zurverfügungstellung von qualifizierten Fachkräften für die österreichische Wirtschaft weiter gestärkt wird. § 19c Abs. 1 BAG legt die konkreten Fördermaßnahmen fest, wobei die vorgesehene Förderstruktur auf die Gewährung von Beihilfen an Lehrberechtigte zur Erreichung bestimmter Förderziele ausgerichtet ist. Die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit werden in einer Richtlinie des durch § 31b BAG eingerichteten Förderausschusses geregelt. Dieses Fördersystem wird von den Lehrlingsstellen bei den Wirtschaftskammern abgewickelt, die die Förderungen im Namen und auf Rechnung des Bundes vergeben. Die Lehrlingsförderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen und zur Abgeltung ihrer Ausbildungsbemühungen und ist auch ein Instrument zur Förderung der Qualität der Ausbildung.

Gleichzeitig werden von den in die berufsbildungspolitische Diskussion eingebundenen Ministerien, Sozialpartnern und einschlägigen Forschungsinstituten etc. weitere Handlungsbereiche zur nachhaltigen Sicherung des Systems der dualen Berufsausbildung geortet und dabei insbesondere folgende Empfehlungen gegeben:

Förderung der verstärkten Nutzung von Berufsorientierungs- und -beratungsangeboten in Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung.

Ausbau und Intensivierung der Berufsorientierung sowie Bildungs- und Berufsberatung insbesondere auch für Jugendliche mit Migrationshintergrund.

Maßnahmen zur frühzeitigen Wahrnehmung und besseren Bewältigung individueller Ausbildungsprobleme und zur präventiven Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen sowie zur Erhöhung der Antritts- und Erfolgsquoten bei Lehrabschlussprüfungen.

Maßnahmen im Bereich der Qualität der Lehrlingsausbildung wie etwa zur Sicherung einer qualitätsorientierten Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.

Unterstützung insbesondere neu in die Lehre einsteigender Betriebe bei einer qualitativen Ausbildungsplanung und Ausbildungsmethodik zB durch die Entwicklung von Ausbildungsleitfäden und Qualitätssicherungssystemen.

Förderung der Nach- bzw. Höherqualifizierung von Personen in Richtung einer Fachkräftequalifikation, bei denen im Rahmen eines qualitätsgesicherten Prozesses eine Evaluierung des jeweiligen Standes der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse und darauf aufbauend eine Vermittlung der noch fehlenden Qualifikationen auf dem Niveau eines Lehrabschlusses stattfindet.

Unterstützende Maßnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsbeteiligung und -bereitschaft von Betrieben insbesondere in Wirtschaftsbereichen mit relativ wenigen Lehrbetrieben und Lehrlingen (zB „Ethnische Ökonomien“).

Mit dem neuen festzulegenden Förderziel des § 19c Abs. 1 Z 8 „Förderung von Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zur Erhöhung der Chancen auf eine erfolgreiche Berufsausbildung“ soll Vorsorge getroffen werden, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz entsprechende Maßnahmen im dargelegten Sinn zur Unterstützung von Lehrberechtigten und Lehrlingen sowie zur weiteren Verbesserung der Lehrlingsausbildung treffen kann, die aus Mitteln des Insolvenz-Entgeltfonds gemäß § 13e IESG finanziert werden.

Die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit dieser Beihilfen werden durch Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geregelt. Der Förderausschuss sowie die WKÖ und die BAK können diesbezüglich entsprechende Vorschläge erstatten (§§ 19c Abs. 2, 31b Abs. 1 sowie 31c).

Die Durchführung der Maßnahmen soll grundsätzlich im Rahmen der bewährten Struktur der Lehrlingsstellen erfolgen, die in erfolgreicher Weise auch die Beihilfen gemäß § 19c Abs. 1 bis 7 abwickeln. Eine Neuerung besteht darin, dass die Richtlinien auch die unmittelbare Vergabe von Mitteln an geeignete Einrichtungen vorsehen können, soweit diese zur Zielerreichung zweckmäßiger ist (§ 19c Abs. 1 Einleitungssatz und § 31c). Der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auch unmittelbar unter Heranziehung geeigneter Einrichtungen entsprechende Projekte initiieren und durchführen.

Die Bestimmungen betreffend nachprüfende Kontrolle des Einsatzes der Mittel, Aufsicht, Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Beihilfen sowie Datenverarbeitung (§§ 19c Abs. 8 letzter Satz, § 19d Überschrift und Abs. 4, § 19e Abs. 2 sowie § 19g Abs. 4) werden entsprechend angepasst.

Zu Z 8 (§ 23 Abs. 11):

Fertigkeiten und Kenntnisse, die auf informelle oder non-formale Weise im Rahmen von beruflicher Praxis, Kursen etc. erworben wurden, können gemäß § 23 Abs. 5 und 6 BAG im Wege der sogenannten Lehrabschlussprüfung im zweiten Bildungsweg zertifiziert werden und damit zum Erwerb eines Lehrabschlussprüfungszeugnisses in einem bestimmten Lehrberuf führen. Gemäß § 23 Abs. 10 kann auf Antrag die theoretische Prüfung teilweise oder zur Gänze entfallen.

Es bestehen im Wirkungsbereich verschiedener Lehrlingsstellen Initiativen zur Nachqualifizierung bzw. Höherqualifizierung von Personen in Richtung einer Fachkräftequalifikation, bei denen im Rahmen eines qualitätsgesicherten Prozesses eine Evaluierung des jeweiligen Standes der bisher erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse und darauf aufbauend eine Vermittlung der noch fehlenden Qualifikationen auf dem Niveau eines Lehrabschlusses stattfindet. Die Feststellung des Erwerbs der im betreffenden Lehrberuf erforderlichen (aber noch fehlenden) Fertigkeiten und Kenntnisse umfasst dabei einerseits Teile der praktischen Prüfung bzw. erfolgt diese Feststellung teilweise nicht durch eine Prüfung im eigentlichen Sinn sondern durch die Zertifizierung der Qualifikationen im Rahmen einer Arbeitsprobe am Arbeitsplatz etc. Bei einer positiven Bewertung wird durch die Lehrlingsstelle ein Lehrabschlussprüfungszeugnis ausgestellt.

Um im Sinne der Stärkung des lebensbegleitenden Lernens und des Prinzips der Anerkennung informell und non-formal erworbener Fertigkeiten und Kenntnissen eine eindeutige Rechtsgrundlage für diese Formen der Qualifizierung und Zertifizierung zu schaffen, soll im Berufsausbildungsgesetz die Möglichkeit verankert werden, dass bei der „Lehrabschlussprüfung im zweiten Bildungsweg“ gemäß § 23 Abs. 5 und 6 BAG auf Antrag auch Teile der praktischen Prüfung entfallen können.

Im Falle von Qualifizierungsmaßnahmen, die durch qualitätssichernde Maßnahmen begleitet werden, soll der Nachweis der erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem Niveau einer Lehrabschlussprüfung (§ 21 Abs. 1 BAG) auch durch sonstige Qualitätsfeststellungen, wie zB im Wege einer Arbeitsprobe am Arbeitsplatz, erfolgen können, und damit in weiterer Folge die Ausstellung eines Lehrabschlussprüfungszeugnisses möglich sein.

Zu Z 10 (§ 35):

In der Vollziehungsklausel soll berücksichtigt werden, dass bestimmte Regelungen vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu vollziehen sind.

Zu Z 11 (§ 36 Abs. 8):

Die neuen Regelungen sollen ab 2012 gelten.